

Stellungnahme Zur Patentierbarkeit von Software

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, BITKOM, vertritt 1.250 Unternehmen, davon 670 als Direktmitglieder, mit ca. 230 Mrd. DM Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu gehören sowohl Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen, als auch Anbieter von Software und Dienstleistungen. Der Großteil der Unternehmen gehört dem Mittelstand an. Die BITKOM-Mitglieder schaffen zur Zeit pro Jahr mehrere zehntausend zusätzliche Arbeitsplätze. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

Der BITKOM begrüßt die Initiativen auf deutscher und europäischer Ebene, die Rahmenbedingungen für den Patentschutz von softwarebezogenen Erfindungen zu vereinheitlichen. Art. 52 des Europäischen Patentübereinkommens und die weitgehend entsprechenden Regelungen in den nationalen Patentgesetzen geben zwar für alle Mitgliedstaaten einen einheitlichen Rechtsrahmen vor, dieser wird in der Praxis allerdings sehr unterschiedlich interpretiert und ausgefüllt. Hierdurch entstehen im Binnenmarkt Wettbewerbsverzerrungen, die dringend vermieden werden sollten.

Aufgabe des Patentsystems ist es, den technischen Fortschritt zu fördern und öffentlich zugänglich zu machen sowie den Erfinder, der ein hohes Entwicklungsrisiko trägt, bestmöglich zu schützen. Der Schutz, der dem Erfinder durch das Patentsystem gewährt wird, ist für kleinere und mittlere sowie für größere Unternehmen gleichermaßen von Bedeutung. Das bestehende Patentsystem hat sich in der gerichtlichen Praxis und in der internationalen Anwendung bewährt und sich positiv auf die Entwicklung der Industrie ausgewirkt.

Die Frage, ob Software patentiert werden sollte, wird seit langem diskutiert und gestaltet sich insbesondere deshalb schwierig, weil der Begriff der „Software-Patente“ mit sehr unterschiedlichen Inhalten verwandt wird. Gerade dies macht eine einheitliche Anwendung der Ausnahmebestimmung für Computerprogramme in Art. 52 (2) sehr schwer. Die Folge ist, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen häufig allein aufgrund der bestehenden Unsicherheiten oder Unkenntnis davon absehen, Erfindungen schützen zu lassen. Rechtsschutz ist allerdings unerlässlich, um den erarbeiteten technischen Fortschritt zur Stärkung der Wettbewerbssituation des Unternehmens einsetzen zu können. Umso dringender ist ein einheitlicher Rechtsrahmen.

Wir unterstützen die von der Rechtsprechung entwickelte Bedingung, dass ein Software-Patent eine (technische) Erfindung enthalten muss. Dabei darf es für die Erteilung und die Durchsetzung eines Patents keine Rolle spielen, ob diese Erfindung in Form eines Computerprogramms realisiert wird. Zur Erteilung eines Patents muss die technische Erfindung die Kriterien der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit erfüllen, wobei auch erfinderische Bei-

träge von nicht-technischen Merkmalen in den Patentansprüchen berücksichtigt werden müssen. Auf keinen Fall sollten die Anforderungen, die an die erfinderische Tätigkeit gestellt werden, abgesenkt werden. Sonst besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch eine Vielzahl von Trivialpatenten.

Liegen diese für die Erteilung eines Patents grundsätzlich erforderlichen Voraussetzungen vor, darf einer computer-implementierten Erfindung der Patentschutz nicht verweigert werden. Eine unterschiedliche Behandlung von softwarebezogenen und sonstigen Erfindungen ist aus dem Patentsystem nicht ersichtlich. Vielmehr sieht das TRIPS Übereinkommen vor, dass Erfindungen auf allen Gebieten der Technologie durch Patente gleichermaßen zu schützen sind.

Für eine patentfähige Erfindung müssen alle zur effektiven Durchsetzung des Patents in Frage kommenden Anspruchskategorien zugänglich sein (Einrichtungsansprüche einschließlich der Ansprüche auf Computerprogrammprodukte und anderer selbständig verkehrsfähiger erfindungsgemäßer Komponenten, sowie Verfahrensansprüche).

Patentrecht und Urheberrecht bilden komplementäre und sich ergänzende, aber nicht ausschließende Schutzsysteme für die Leistungen der Softwareindustrie. Das Urheberrecht schützt die konkrete Ausgestaltung des individuellen Programms, während das Patent die dem Programm zugrundeliegenden technischen Ideen schützt, die auch in Programmen mit anderer urheberrechtlich relevanter Ausgestaltung realisiert sein können. Bei Programmen mit innovativer Funktionalität, die auf neuen technischen Konzepten beruhen, versagt der Schutz des Urheberrechts.

Um die in der öffentlichen Diskussion erzeugten Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, treten wir nachdrücklich dafür ein, Klarstellung auf europäischer Ebene vorzunehmen und dazu die noch bestehende Ausnahmebestimmung für „Programme als solche“ in Art. 52 Abs. 2 des europäischen Patentübereinkommens entsprechend den Grundzügen der bisherigen Rechtsprechung im europäischen Patentamt zur Patentierbarkeit von software-bezogenen Erfindungen verbindlich zu interpretieren. Ziel sollte es bleiben, diese missverständliche Vorschrift im EPÜ zu streichen.

In einer globalen Wirtschaft ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass das in Deutschland bestehende Schutzniveau dem internationalen entspricht, da ansonsten Wettbewerbsnachteile für den deutschen Standort zu befürchten sind.

Durch die Patentierbarkeit von software-bezogenen Erfindungen sehen wir keine Gefahr für die Entwicklung von Open Source-Software, wenn die strengen Voraussetzungen, die an die Erteilung eines Patents gestellt werden, auch hinsichtlich software-bezogener Erfindungen Beachtung finden und so Trivialpatente vermieden werden. Ähnlich wie das ebenfalls als absoluter Schutz wirkende Urheberrecht kann das Patentrecht den Entwicklern von Open Source-Programmen ein neues Instrument zur Förderung ihrer Zwecke und zur Lizenzierung nach eigenen Bedingungen an die Hand geben. Für die Recherche nach Patenten Dritter stehen heute online Werkzeuge zur Verfügung, die dem Open Source-Programmentwickler die Prüfung auf entgegenstehende Patentrechte ermöglichen. Lizenzen unter benötigten Patenten werden im allgemeinen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt.

Die Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden sollte nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die Kriterien, die an den technischen Charakter einer Erfindung und an Neuheit und erfinderische Tätigkeit gestellt werden, erfüllt sind. Andererseits darf eine technische Erfindung nicht nur dadurch vom Patentschutz ausgeschlossen werden, weil sie im Rahmen einer Geschäftsmethode angewandt wird.

Berlin, 20. Juni 2001